

RICHTLINIE

über die Gewährung von Bauholzvergütung in der Fassung vom 12. Dezember 2013

unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Vergleichs und Reglements für die reichswaldberechtigten Gemeinden vom 3. September 1839 bzw. 14. Juni 1840

I. Anspruchsberechtigung

1. Bauholzberechtigt sind grundsätzlich alle Grundstückseigentümer, die Bürger im Sinne § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der berechtigten Reichswaldgemeinden sind, die dem am 3. September 1839 abgeschlossenen Vergleich und den dazu gehörenden Bestimmungen des Reglements ihre Zustimmung gegeben haben.
2. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Bürger von Gemeinden oder Ortsteilen die in Reichswaldgemeinden eingemeindet oder mit Reichswaldgemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden oder mit Reichswaldgemeinden eine Verbandsgemeinde bilden.
3. Die Berechtigung erlischt nicht für Bürger von Reichswaldgemeinden oder Teilen solcher Gemeinden, die ausgemeindet oder mit anderen nichtberechtigten Gemeinden zusammengelegt werden oder mit nichtberechtigten Gemeinden eine Verbandsgemeinde bilden.

II. Vergütung

1. Voraussetzung für die Gewährung von Bauholzvergütung ist, dass das Gebäude dem eigenen Wohnbedarf dient, d. h. von dem Antragsberechtigten tatsächlich bewohnt wird bzw. bei landwirtschaftlichen Unternehmen auch selbst genutzt wird.

Die Vergütung wird auch in vollem Umfang gewährt, wenn nur ein Ehegatte oder Lebenspartner die Anspruchsberechtigung nach Ziff. I erfüllt.

2. Berechtigte haben Anspruch auf Bauholzvergütung nur für einen Wohnhausneubau und für Erweiterungsbauten, Umbauten und Modernisierungen sowie Instandsetzung des eigenen Wohnhauses.

Errichtet/erwirbt ein Berechtigter ein weiteres Gebäude, wird Vergütung nur für den Mehrbedarf gewährt.

3. Landwirte und Nebenerwerbslandwirte erhalten neben der Vergütung für den Wohnbedarf noch Vergütung für landwirtschaftliche Gebäude.
4. Bei Wohnungseigentum wird anteilmäßig, nach den Bruchteilen aus der Teilungserklärung, vergütet.
5. Die Bauholzvergütung bezieht sich auf die tragenden Teile der Dachkonstruktion von Wohnhäusern, Garagen oder Carports und erstreckt sich im landwirtschaftlichen Bereich auf Bauholz in Scheunen, Ställen, Hallen etc., auch im Außenbereich.
6. Die Verwaltungskommission der Reichswaldgenossenschaft nimmt die Festsetzung der Höhe der Vergütung vor.

III. Höhe der Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung für Wohnhausneubauten jeglicher Art, Erstellung eines kompletten neuen Dachaufbaues sowie Erweiterungsbauten richten sich nach der überbauten Fläche.
Danach findet eine Vergütung statt für eine Fläche

bis 20 m ² -	für 1,5 m ³ Bauholz
bis 25 m ² -	für 2,0 m ³ Bauholz
bis 30 m ² -	für 2,5 m ³ Bauholz
bis 35 m ² -	für 3,0 m ³ Bauholz
bis 40 m ² -	für 3,5 m ³ Bauholz
bis 45 m ² -	für 4,0 m ³ Bauholz
bis 50 m ² -	für 4,5 m ³ Bauholz
bis 55 m ² -	für 5,0 m ³ Bauholz
bis 60 m ² -	für 5,5 m ³ Bauholz
bis 64 m ² -	für 6,0 m ³ Bauholz
bis 72 m ² -	für 6,5 m ³ Bauholz
bis 80 m ² -	für 7,0 m ³ Bauholz
bis 88 m ² -	für 7,5 m ³ Bauholz
bis 96 m ² -	für 8,25 m ³ Bauholz
bis 104 m ² -	für 9,0 m ³ Bauholz
bis 112 m ² -	für 9,75 m ³ Bauholz
bis 120 m ² -	für 10,25 m ³ Bauholz
bis 128 m ² -	für 10,5 m ³ Bauholz
bis 140 m ² -	für 11,75 m ³ Bauholz
bis 150 m ² -	für 12,25 m ³ Bauholz
bis 160 m ² -	für 12,75 m ³ Bauholz
bis 170 m ² -	für 13,25 m ³ Bauholz
bis 180 m ² -	für 14,75 m ³ Bauholz
bis 190 m ² u. darüber	für 15,25 m ³ Bauholz

Bei Reihen-, Ketten- und Doppelhäusern wird die vergütungsfähige Fläche mit dem Faktor 0,7 berechnet.

Für Einzelgaragen und Carports werden pauschal 1,4 m³ Bauholz vergütet, wobei höchstens 2 Einzelgaragen bzw. 1 Doppelgarage vergütungsfähig sind.

Die Vergütung für Instandsetzung und Modernisierung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, der mittels Holzliste nachzuweisen ist, höchstens aber nach dem Aufwand, der für die überbaute Fläche zugrunde gelegt wird.

2. Die Gesamtvergütung wird auf 20 Kubikmeter Bauholz begrenzt. Darüber hinausgehende Vergütungen werden nicht gewährt.
3. Die Auszahlung der Vergütung wird erst vorgenommen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er den Neubau bezogen hat bzw. nach Beendigung der Anbau- oder Reparaturmaßnahmen; das gleiche gilt auch hinsichtlich der Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude.

4. Anspruch auf Bauholzvergütung besteht nicht
 - a) für Bauten aller Art, die von dem Antragsteller selbst nicht benutzt werden, z.B. vermietet sind. Als Mieter gelten auch die Kinder des Antragstellers;
 - b) wenn in einem Ein- oder Zweifamilienhaus die Hauptwohnung nicht selbst genutzt wird. In Häusern mit mehr als 3 Wohneinheiten berechnet sich die Vergütung nach dem Verhältnis der eigengenutzten Wohnfläche zur Gesamtwohnfläche. Bei der eigengenutzten Wohnung darf es sich nicht um eine Einliegerwohnung oder ähnliches handeln;
 - c) für gewerblich genutzte Gebäude. Von dieser Regelung sind Objekte ausgenommen, die vom Antragsteller selbst gewerblich genutzt und bewohnt werden, vorausgesetzt, dass die Wohnfläche größer als die Gewerbefläche ist. In diesem Falle und wenn die Gewerberäume vermietet sind, wird Bauholzvergütung nur anteilmäßig für die Wohnfläche gewährt;
 - d) für wiederverwendetes altes Bauholz;
 - e) wenn die Baumaßnahme durch Versicherungsleistungen vergütet wird;
 - f) für über den notwendigen Bedarf hinausgehende Aufwendungen, z.B. Pergolen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Wintergärten, Balkonauf- und überbauten, Hauseingangüberdachungen und Überdachungen von Terrassen etc.
 - g) wenn für die tragende Konstruktion kein Holz verwendet wird.
5. Seit 01. Januar 2014 beträgt die Höhe der Vergütung 110,- EUR pro Kubikmeter Bauholz.
2. Für Neubauten, die von gemeinnützigen oder sonstigen Bauträgern zum Ziel der Veräußerung errichtet werden, entsteht ein Anspruch auf Bauholzvergütung für den nutzungsberechtigten Erwerber, wenn das Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Bauvollendung unmittelbar vom Bauträger erworben wird.
3. Übereignet ein Nichtberechtigter seinen nutzungsberechtigten Verwandten in gerader Linie innerhalb von 5 Jahren nach Bauvollendung das Gebäude, wird diesen bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Bauholzvergütung gewährt.
4. Bei Erlangen der Bürgereigenschaft gem. § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung innerhalb von 5 Jahren nach Bauvollendung, wird auch die Anspruchsberechtigung erworben.

V. Härtefälle

In Fällen besonderer Härte kann die Verwaltungskommission eine von den vorstehenden Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt heute in Kraft.

IV. Fristen

1. Der Anspruch auf Vergütung erlischt,
 - a) wenn das Gebäude unmittelbar nach Bauvollendung von dem Antragsteller selbst nicht bezogen wird und nicht mindestens 1 Jahr selbst bewohnt wurde.
 - b) wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach amtlicher Bauvollendung eingereicht wird.